

Bebauungsplan Kunsteisbahn

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 16. Dezember 1975

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Seit Jahren hat sich der Verwaltungsrat der Kunsteisbahn Zug AG mit der Schaffung eines Hallenbaues über dem Eishockeyfeld beschäftigt. Nach langen Studien liegt ein Projekt vor, das an der Generalversammlung der Kunsteisbahn Zug AG Zustimmung fand, indem einstimmig der Grundsatzentscheid gefasst wurde, im Sommer 1976 den Hallenbau auszuführen. Voraussetzung dazu ist, dass die definitiven Kosten aufgrund der Submission im Rahmen des ermittelten Betrages von Fr. 2,5 Mio liegen und die Finanzierung sichergestellt werden kann. Mit der Vorlage Nr. 390 werden Sie eingehend über den Hallenbau und die vorgesehene Finanzierung orientiert.

II.

Das zur Ausführung gelangende Projekt sieht eine Ueberdachung des Eishockeyfeldes in Längsrichtung mit verleimten Holzträgern vor, die mit Eternitplatten abgedeckt werden. Die grosse Spannweite von rund 82 m erfordert eine Bogenkonstruktion, wobei der Scheitel des Bogens ca 22,50 m über der Eisplatte liegt. Die Traufhöhe bei den stirnseitigen Auflagern beträgt rund 8,0m.

Das Baugesetz für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967 verlangt in § 38, Abs. 3, dass Gebäude von über 18 m Höhe ab gewachsenem Terrain nur im Rahmen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes bewilligt werden dürfen.

Da ein Bodensegment die Grenzhöhe von 18 m überragt, ist somit die Ausarbeitung eines Bebauungsplanes erforderlich. Wichtigster Teil dieses Planes ist die Festlegung der Hallenhöhe im Scheitel. Die eingetragenen Baulinien wurden bereits mit der Teilplanung Herti rechtskräftig festgelegt. Sie werden jedoch mit dem Hallenbau nicht tangiert.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Bebauungsplan Kunsteisbahn zu genehmigen.

ZUG, 16. Dezember 1975

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

E. Hagenbuch

A. Grünenfelder

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Plan

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN KUNSTEISBAHN

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 392
vom 16. Dezember 1975

b e s c h l i e s s t :

1. Der Bebauungsplan Kunsteisbahn, Plan Nr. 4239 vom 16.12.1975,
wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums ge-
mäss § 6 der Gemeindeordnung sowie unter dem Vorbehalt der Ge-
nehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der
Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

ZUG,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Bebauungsplan Kunsteisbahn

Bericht der Baukommission vom 6. Januar 1976

Sitzung: 6. Januar 1976

Eingeladen: Herren Stadtrat Dr. M. Frigo,
Stadtingenieur H. Schnurrenberger

Bericht der Kommission

Gebäude von über 18 m Höhe können nur im Rahmen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes erstellt werden (§ 38 Absatz 3 Baugesetz). "Bebauungspläne legen die Art der Ueberbauung für ein bestimmtes Baugebiet zur Erzielung von zweckmässigen und städtebaulich guten Lösungen näher fest. Neben den Bestandteilen des Baulinienplanes können sie Bestimmungen enthalten über die Ausnützung der Grundstücke, die Anordnung der Baukörper, die Geschosszahl, die Gebäudehöhe, die Dachform, die Abstände, die Gestaltung der Umgebung der Bauten usw." (§ 32 Baugesetz). Aus dem in § 32 umschriebenen Zweck und Inhalt eines Bebauungsplanes geht hervor, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Spezialfall handelt: Sämtliche Gebäude in der Umgebung bestehen bereits, so dass auf die Anordnung der Baukörper, die Abstände etc. kein Einfluss mehr genommen werden kann. Es kann somit für die Baukommission nur um die Frage gehen, ob die geplante Ueberdachung des bestehenden Eishockeyfeldes am gegebenen Ort eine städtebaulich gute Lösung ist. Im weiteren ist es auch nicht Sache der Baukommission, sich über die Frage der Zweckmässigkeit oder der Notwendigkeit des Projektes oder über Konstruktionsfragen zu äussern, da nicht die Stadt Bauherrin ist.

Die Mitglieder der Baukommission sind sich darin einig, dass das Dach des Eishockeyfeldes mit einer Höhe von 22 m und einer Länge von über 80 m die Umgebung wesentlich beeinflusst und dass die Einkleidung des Daches und der Seitenwände (bis auf einen relativ hoch gelegenen Fensterstreifen) mit hellem Eternit nicht unbedingt geeignet ist, den Hallenbau gestalterisch und materialmässig schön erscheinen zu lassen. Eine gewisse Eintönigkeit wird dem Bau anhaften. Aus Gründen der Konstruktion und der Lufthygiene im Innern der Halle ist es nicht möglich, unter Beibehaltung der gewünschten Zuschauerplatzvermehrung das Volumen der Halle zu verkleinern. Es ist versichert worden, dass das Projekt bereits ein diesbezügliches Optimum darstelle.

Das Gebiet der Sportanlage Herti, in welches dieser Hallenbau zu stehen kommt, ist wahrscheinlich nicht das ungeeignetste der Stadt Zug, einen Baukörper von einem solchen Volumen aufzunehmen: Zum einen ist die projektierte Halle von einigen Sportanlagen umgeben, die zweifellos eine spezielle Charakteristik aufweisen und so die Härte etwas dämmen mögen, anderseits kommt die Halle in

eine grosse Ebene zu stehen, in welcher bereits grössvolumige Bauten - Wohnhochhäuser, Fabrikanlagen und Stierenmarkthallen - dominieren. Dabei darf aber nicht unbeachtet bleiben, dass dieser massige Hallenbau wegen seiner Eintönigkeit und Ungliedertheit vor allem beim Betrachten der Stadt von den Anhöhen aus relativ aufdringlich in Erscheinung treten kann. Trotz allem ist es jedoch vertretbar, dem Bebauungsplan Kunstseisbahn zuzustimmen, verbunden aber mit dem ausdrücklichen Wunsch an den Stadtrat, er möge im Baubewilligungsverfahren der Materialwahl der Proportionierung und der Detailverarbeitung im Rahmen des Möglichen grösstmögliche Aufmerksamkeit schenken.

Antrag der Baukommission

Die Baukommission beantragt dem Grossen Gemeinderat mit 9 : 1 Stimmen, auf die Vorlage Nr. 392.1 einzutreten und dieser zuzustimmen.

Für die Baukommission

Der Präsident:

Dr. Stefan Ulrich

Bebauungsplan Kunsteisbahn (2. Beratung)

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 9. März 1976

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Am 15. Dezember 1975 haben wir Ihnen Bericht und Antrag Nr. 392 für den Bebauungsplan Kunsteisbahn unterbreitet. Der schriftliche Bericht der Baukommission trägt das Datum vom 6. Januar 1976. An der Sitzung vom 20. Januar 1976 haben Sie das Geschäft in erster Lesung behandelt. Anschliessend wurde der Plan im Sinne von § 12 des Baugesetzes des Kantons Zug in der Zeit vom 26. Januar 1976 bis 24. Februar 1976 öffentlich aufgelegt.

II.

Während der Auflagefrist sind gegen den Bebauungsplan Kunsteisbahn keine Einsprachen eingegangen.

A n t r a g :

Der Stadtrat beantragt Ihnen, den Bebauungsplan Kunsteisbahn in zweiter Lesung zu genehmigen.

Zug, 9. März 1976

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
E. Hagenbuch A. Grünenfelder

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN KUNSTEISBAHN

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 392.2
vom 9. März 1976

b e s c h l i e s s t :

1. Der Bebauungsplan Kunsteisbahn, Plan Nr. 4239 vom 16.12.1975 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung, sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 310
BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN KUNSTEISBAHN

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 392.2
vom 9. März 1976

b e s c h l i e s s t :

1. Der Bebauungsplan Kunsteisbahn, Plan Nr. 4239 vom 16.12.1975 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung, sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

ZUG, 30. März 1976

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: H. Opprecht

Der Stadtschreiber: A. Grünenfelder

Referendumsfrist: 3. April 1976 - 3. Mai 1976